

Baubeschreibung

262-26-7040

Neubau Gasheizung Autobahnmeisterei Rodgau

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1.	Auszuführende Leistungen	4
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten.....	6
1.3.	Ausgeführte Leistungen.....	6
1.4.	Gleichzeitig laufende Arbeiten	6
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	6
2.	Angaben zur Baustelle.....	6
2.1.	Lage der Baustelle.....	6
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	6
2.3.	Zugänge, Zufahrten.....	6
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	6
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	6
2.6.	Gewässer	7
2.7.	Baugrundverhältnisse	7
2.7.1.	Geologische Verhältnisse, Grundwasser.....	7
2.7.2.	Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau).....	7
2.7.3.	Güte des Oberbodens (Landschaftsbau).....	7
2.7.4.	Schadstoffbelastung.....	7
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	7
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte.....	7
2.10.	Anlagen im Baubereich.....	7
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	7
3.	Angaben zur Ausführung	8
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	8
3.2.	Bauablauf.....	8
3.3.	Wasserhaltung	8
3.4.	Baubeihelfe.....	8
3.5.	Stoffe, Bauteile	8
3.5.1.	Straßenbau	8
3.5.2.	Brückenbau.....	8
3.6.	Abfälle.....	8
3.6.1.	Allgemeines	8
3.6.2.	Probenahme und Abfalldeklaration.....	9
3.6.3.	Nicht gefährliche Abfälle	9
3.6.4.	Gefährliche Abfälle	10
3.6.5.	Entsorgungskonzept	11
3.6.6.	Bodenlogistikkonzept	11

3.7.	Winterbau.....	11
3.8.	Beweissicherung/Zustandsfeststellung.....	11
3.9.	Sicherungsmaßnahmen.....	11
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau)	11
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	11
3.11.1.	Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten.....	11
3.11.2.	Vermessungsleistung.....	11
3.11.3.	Aufmaßverfahren und Abrechnung.....	11
3.12.	Prüfungen und Nachweise	12
3.12.1.	Erstprüfungen.....	12
3.12.2.	Eigenüberwachungsprüfungen.....	12
3.12.3.	Kontrollprüfungen	12
3.13.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)	12
4.	Ausführungsunterlagen.....	12
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	12
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen (gern nummerieren)	12
4.3.	Elektronisches Planmanagementsystem	12
5.	Anzuwendende technische Regelwerke.....	12
5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten) 13	
5.2.	Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.....	13
5.2.1.	Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13	13
5.2.2.	Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07.....	13
5.2.3.	Hinweise und Ergänzungen zu den TL Beton-StB 07	13
5.2.4.	Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13	13
5.3.	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke	13
5.4.	Anlagen/Formblätter.....	14
5.4.1.	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle	14
5.4.2.	Eignungsnachweis Asphalt	14
5.4.3.	Länderspezifische Regelungen Abfallrecht	14
5.4.4.	Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen	14

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistungen

Auf der Autobahnmeisterei Rodgau, Häuser Weg 60, 63110 Rodgau-Weiskirchen, ist die vorhandene Wärmeerzeugungsanlage VISSMANN VITOPLEX 100 abgängig und muss ersetzt werden.

Die Anlage wird zusammen mit einem VITOCELL 100 Speicher-Wassererwärmer (Trinkwasser-Inhalt von 300 L) für die Trinkwarmwasserbereitung betrieben. Der Kessel mit Brenner ist abkömmlich.



Abbildung 1+2 : Gaskessel + Pufferspeicher

Kessel und Brenner sind fachgerecht stillzulegen, zu demontieren und zu entsorgen.

Der bestehende Heizungsverteiler und der Pufferspeicher bleiben von der Maßnahme unberührt. Langfristig wird die Liegenschaft auf regenerative Energien umgebaut. Übergangsweise sind zwei Gaskessel mit Frischwasserstation einzubauen.



Abbildung 3-5: Heizverteiler; bleibt bestehen

Die nachstehend aufgeführten Leistungspositionen beziehen sich zunächst auf die Demontage- und Entsorgungsleistungen der bestehenden Erzeugungsanlagen.

Sodann ist die Heizzentrale mit zwei neuen Kesseln mit einer Nennleistung von je 40kW zu bestücken und an den bestehenden Heizungsverteiler anzuschließen.

Die Trinkwarmwasserbereitung ist entsprechend neu aufzubauen.

Die Kessel sind an die bestehende Gasleitung anzubinden.

Die Trinkwarmwasserbereitung ist an das bestehende Trinkwassernetz (kalt, warm, Zirkulation) einzubinden.

Die Heizleitungen von den Kesseln aus sind in den bestehenden Heizkreisverteiler einzubinden, sodass dieser im Bestand auch weiterführend genutzt werden kann.

Die ausgeschriebene Baumaßnahme umfasst den fachgerechten Rückbau und Entsorgung der abgängigen Anlagenteile, sowie das Aufstellen von 2 als Redundanzsysteme arbeitende Gaskessel inkl. Warmwasserspeicher nebst Anbindung an die bestehenden Verteilleitungen (Heizung und Trinkwarmwasser).

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

entfällt

1.3. Ausgeführte Leistungen

entfällt

1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten

entfällt

1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Autobahnmeisterei Rodgau, Häuser Weg 60, 63110 Rodgau

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Bundesautobahn, Bundesstraßen

2.3. Zugänge, Zufahrten

Öfftl. Zufahrt zur Meisterei

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Plätze zum Aufstellen einer Baustelleneinrichtung sind vorhanden.

2.6. Gewässer

entfällt

2.7. Baugrundverhältnisse

2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser

entfällt

2.7.2. Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)

entfällt

2.7.3. Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)

entfällt

2.7.4. Schadstoffbelastung

entfällt

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

entfällt

2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

entfällt

2.10. Anlagen im Baubereich

entfällt

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

entfällt

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

entfällt

3.2. Bauablauf

Die Meisterei ist Mo.-Do. von 07:30 – 15:30 und Fr. von 07:30 – 12:00 geöffnet. Diese Zeiten sind für die Kalkulation der Bauabwicklung anzusetzen.

Individuelle Zugangsmöglichkeiten müssen mit der Meistereileitung abgestimmt werden.

3.3. Wasserhaltung

entfällt

3.4. Baubehelfe

entfällt

3.5. Stoffe, Bauteile

3.5.1. Straßenbau

entfällt

3.5.2. Brückenbau

entfällt

3.6. Abfälle

3.6.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und

für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/ Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration

Soweit erforderlich sind abfallcharakterisierende Analysen beigelegt. Die Art und Höhe der Schadstoffbelastung von Abfällen ist dem Punkt 2.7.4 zu entnehmen. Sofern der Entsorger nach Wahl des AN für die Annahme Deklarationsanalysen aktuelleren Datums fordert, ist das dem AG vom AN mindestens 24 Werktage vor Abfuhr anzuzeigen.

Falls der Auftragnehmer oder der vom Auftragnehmer vorgesehene bzw. beauftragte Entsorgungsfachbetrieb vor und während der Baudurchführung zusätzliche Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, sind diese vom Auftragnehmer zu tragen und einschließlich aller Aufwendungen in die Einheitspreise einzurechnen. Das ist auch für den Fall zutreffend, wenn die Genehmigungen der Entsorgungsanlagen oder die Entsorgungswege zusätzliche Analysen erfordern.

Dem Auftraggeber ist die Probenahme 3 Werktage vor Durchführung in Textform anzukündigen, um seine Teilnahme zu ermöglichen, der Auftraggeber erhält auf Anforderung Rückstellproben. Untersuchungsergebnisse von Proben, die ohne Unterrichtung des Auftraggebers genommen worden sind, können nicht anerkannt werden. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber eine Woche vor Probeentnahme das mit den zusätzlichen Analysen beauftragte Labor. Zur Anerkennung der Ergebnisse muss das Labor die erforderliche Akkreditierung durch die DAkkS nach DIN EN ISO/ IEC 17025 innehaben.

3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Vor Beginn der Entsorgungsleistung ist vom AN für jeden mineralischen Ersatzbaustoff als Nachweis für den beabsichtigten Verbleib eine unterschriebene Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Diese ist 18 Werktage vor Beginn der Leistungen gemäß Unterlage des AG vorzulegen. Die Entsorgung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Entsorgungsweges durch den AG erfolgen.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die o.g. Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV sowie der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über das in Punkt 5.4.1 enthaltene Formblatt.

Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition dem Auftraggeber vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

Liegen die Nachweise (Wiegenachweise/Liefernachweise) nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Der Mengennachweis für Asphaltfräsgut erfolgt grundsätzlich über Wiegescheine güteüberwachter Asphaltmischanlagen oder zugelassener Entsorgungsanlagen.

Sofern die elektronische Erfassung (eANV) für nicht gefährliche Abfälle festgelegt wurde oder die Teilnahme am eANV für nicht gefährliche Abfälle von Entsorgern gefordert wird, sind die elektronischen Dokumente vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Verbleibskontrolle sind Registerbelege zu verwenden.

Bau- und Abbruchabfälle im Geltungsbereich der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, vom Auftragnehmer getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die Dokumentationspflichten der GewAbfV für die Abfallfraktionen gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV. Die Dokumente sind dem Auftraggeber spätestens mit den Abschlagsrechnungen in Textform zu übergeben. Der Auftraggeber behält sich vor, die Dokumentation jederzeit anzufordern.

3.6.4. Gefährliche Abfälle

Seit dem 01.04.2010 ist in der Bundesrepublik Deutschland die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen in elektronischer Form vorgeschrieben (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen.

Es sind die länderspezifischen Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

Im eANV führt der Auftragnehmer die abfallrechtlichen Nachweise. Bei ZEDAL-Teilnehmern wird eine Aktenfreigabe an den Auftraggeber vereinbart. Bei Nutzung eines anderen eANV-Systems ist dem Auftraggeber Akteneinsicht zu gewähren bzw. die Akte in Papierform vorzulegen. Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in den Leistungspositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entsorgung über Sammelentsorgungsnachweis möglich ist. Die Menge der abzugebenden gefährlichen Abfälle darf je Abfallschlüssel nicht mehr als 20 t/Jahr und Anfallstelle (Abfallerzeugernummer) betragen. Die Nutzung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Bei Sammelentsorgung muss der Auftragnehmer über einen gültigen Nachweis für die benannten Abfälle und das entsprechende Sammelgebiet verfügen. Kopien der Übernahmescheine sind an die Bauüberwachung des Auftraggebers/den Auftraggeber zu übergeben. Für das eANV wird vereinbart: Der elektronische Sammelentsorgungsnachweis ist dem Auftraggeber in Kopie zur Verfügung zu stellen (Akteneinsicht).

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber 3 Werktage vor der Beförderung den Abtransport der Abfälle von der Baustelle in Textform anzuzeigen.

3.6.5. Entsorgungskonzept

entfällt

3.6.6. Bodenlogistikkonzept

entfällt

3.7. Winterbau

entfällt

3.8. Beweissicherung/Zustandsfeststellung

entfällt

3.9. Sicherungsmaßnahmen

entfällt

3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

entfällt

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.11.1. Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten

entfällt

3.11.2. Vermessungsleistung

entfällt

3.11.3. Aufmaßverfahren und Abrechnung

Allgemein

Sind Aufmaße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Die Bauabrechnung hat im elektronischen Abrechnungsverfahren zu erfolgen.

3.12. Prüfungen und Nachweise

3.12.1. Erstprüfungen

entfällt

3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen

entfällt

3.12.3. Kontrollprüfungen

entfällt

3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)

entfällt

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

entfällt

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen (gern nummerieren)

entfällt

4.3. Elektronisches Planmanagementsystem

entfällt

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Nor-

men, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden finden sich in der zum Bauvertrag gehörenden Anlage Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ (z. B. ZTV E-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV-ING) mit ihrem jeweiligen Ausgabedatum.

5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten)

entfällt

5.2. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

5.2.1. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13

entfällt

5.2.2. Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07

entfällt

5.2.3. Hinweise und Ergänzungen zu den TL Beton-StB 07

entfällt

5.2.4. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13

entfällt

5.3. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

- DIN 18380: VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen
- TRGI 2018: GVGW (G 600) – techn. Regeln für Gasinstallation
- DIN EN 1451-1 | 2018-10 - Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem
- DIN EN 15502-2-2:2025-04: Heizkessel für gasförmige Brennstoffe - Teil 2-2: Heizkessel der Bauart B1

- DIN EN 13831:2007-12: Ausdehnungsgefäße mit eingebauter Membrane für den Einbau in Wassersystemen

5.4. Anlagen/Formblätter

5.4.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

entfällt

5.4.2. Eignungsnachweis Asphalt

entfällt

5.4.3. Länderspezifische Regelungen Abfallrecht

entfällt

5.4.4. Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen

entfällt